

Veröffentlichung - Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren

Am 1. September trat das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in Kraft. Damit verbunden sind zahlreiche Neuregelungen für die Halter von Hunden und gefährlichen Tieren.

Mit Wirkung vom 01.09.2011 haben alle Hundehalter ihren Hund auf ihre Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen.

Dies gilt nicht nur für neu anzumeldende Tiere, sondern auch für alle bereits bei der Stadt Schmalkalden gemeldeten Hunde.

Der Nachweis über diese Kennzeichnung ist – mittels des anliegenden Meldebogens – bis spätestens **01.03.2012** an das **Rechts- und Kämmereiamt** zu erbringen.

Im Falle der Erlaubnispflicht der Haltung gefährlicher Tiere ist Kennzeichnung des Hundes mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) und der Nachweis darüber jedoch bereits bis zum **01.10.2011** zu erbringen.

Unter gefährlichen Tieren sind Tiere einer wildlebenden Art, die Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können, unabhängig von individuellen Eigenschaften (siehe vorläufige Liste gefährlicher Tiere und später in Thüringer Wildtier-Gefahrverordnung) sowie gefährliche Hunde zu verstehen.

Als gefährliche Hunde gelten laut der so genannten Rasseliste:

Pitbull-Terrier,

American Staffordshire-Terrier,

Staffordshire-Bullterrier,

Bullterrier,

Irish Staffordshire-Bullterrier

sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Außerdem zählen hierzu auch Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens nach Durchführung eines Wesenstests als gefährlich festgestellt wurden.

Weiterhin ist ab dem **01.09.2011** der Halter eines Hundes verpflichtet, eine **Haftpflichtversicherung** zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- (Mindestversicherungssumme 500.000 €) und Sachschäden (Mindestversicherungssumme 250.000 €) abzuschließen und der zuständigen Behörde den Abschluss der Versicherung bis **spätestens 01.03.2012** anzuzeigen. Im Falle der Erlaubnispflicht der Haltung gefährlicher Tiere jedoch schon zum 01.10.2011.

Generell benötigt jeder Halter eines gefährlichen Tieres hierfür eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. Diese Erlaubnis ist bis zum 1. Oktober 2011 bei Ordnungsamt der Stadt Schmalkalden zu beantragen. Sie ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, welche der Tierhalter bei der Kommune erfragen kann.

Im Übrigen gilt ab dem 1. September 2011 das Verbot der Zucht und Vermehrung sowie des Handels gefährlicher Hunde der Rasseliste.

Gefährliche Hunde der Rasseliste sind mit Eintritt der Geschlechtsreife unfruchtbar zu machen.

Ausnahmen gelten für die am 01.09.2011 tragenden Hündinnen (10 Wochen nach Wurf).

Die Tierhalter werden daher aufgefordert, die gesetzlichen Anordnungen umzusetzen und fristgemäß bei der Kommune anzuzeigen bzw. zu beantragen.

Für weitere Fragen steht das Ordnungsamt unter folgender Telefonnummer 03683 / 667 133 oder 03683 / 667-136 zu den gewohnten Öffnungszeiten gerne zur Verfügung. Ihre Fragen können Sie gerne auch an das Veterinäramt beim Landratsamt Schmalkalden-Meinigen unter der Telefonnummer 03693/458-0 richten.

Häufig gestellte Fragen sowie die zugehörigen Antworten sind auch auf der Internetpräsenz des Thüringer Innenministeriums unter

<http://www.thueringen.de/de/tim/schwerpunkte/tiergefahren/> aufgeführt.

Der Meldebogen liegt im Rathaus-Foyer und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung und kann dort auch wieder abgegeben werden. Er wird dann zur Erfassung an das Rechts- und Kämmereiamt weitergeleitet.

Meldebogen Hundehalter

Anzeige der Kennzeichnung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 ThürTierGefG):

Die Anzeige der Kennzeichnung dient dazu, die Person des Hundehalters zuverlässig zu identifizieren.

Name und Geburtsdatum des Halters _____

Anschrift des Halters:

Telefonnummer des Hundehalters:
(für ev. Rückfragen)

Beginn der Hundehaltung:

Geschlecht des Hundes:

Geburtsdatum des Hundes:

Rasse des Hundes oder Kreuzung:

Aussehen des Hundes:

Kennnummer des Transponders
des Hundes:

Das Zertifikat des Tierarztes ist in Kopie beizufügen

Name und Versicherungsnummer der
Haftpflichtversicherung.

Der Versicherungsschein ist in Kopie beizufügen